

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. Mai 1991

90. Stück

236. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1991)
(NR: GP XVIII RV 68 AB 103 S. 26. BR: AB 4049 S. 540.)
237. Bundesgesetz: Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes
(NR: GP XVIII RV 89 AB 96 S. 26. BR: AB 4050 S. 540.)

236. Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. In den Jahren 1991 bis 1995 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben, sowie zur Beschaffung von ortsfesten Betriebsanlagen, Betriebsfahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen und Werkzeugen für den Post- und Postautodienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 78 000 Millionen Schilling zu vergeben; im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst den Höchstbetrag von 4 400 Millionen Schilling und für die übrigen Investitionen im Post- und Postautodienst 3 300 Millionen Schilling nicht überschreiten.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen Schilling,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen Schilling,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen Schilling,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen Schilling,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen Schilling,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen Schilling

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, in den Jahren 1987 bis 1990 einem Satz von 66 vH und im Jahre 1991 einem Satz von 68 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Der Zweckbindungsschlüssel für die Jahre ab 1992 wird durch eine gesonderte bundesgesetzliche Regelung festgesetzt. In Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — sind gleich hohe zweckgebundene Ausgabenansätze bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Der Artikel II der FMIG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 253/1990, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Waldheim
Vranitzky

237. Bundesgesetz, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I wird vor dem § 1 die Überschrift „I. Abschnitt“ eingefügt.

2. Im Art. I wird nach dem § 9 folgender II. Abschnitt angefügt:

„II. Abschnitt

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland

Gegenstand der Förderung

§ 10. Im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden, kann der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds immaterielle Leistungen, wie Studien, Planungen, Schulungen, oder Lizenzen fördern.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Für die Bereitstellung von Fondsmitteln sind die Prüfkriterien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen in Führungsrichtlinien zu erlassen.

(2) Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Erbringung der Leistung durch Unternehmen, Ziviltechniker oder im Bereich des Umweltschutzes tätige Institute oder juristische Personen erfolgt, deren Sitz jeweils in Österreich liegt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 12. Die Mittel für Förderungen nach § 10 werden durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel aufgebracht.“

3. Art. V Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1987 in Kraft. Die Überschrift in Art. I vor § 1 und die §§ 10 bis 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1991 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Waldheim
Vranitzky